

**Landkreis Anhalt- Bitterfeld
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)**

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

**zur Lieferung von elektrischer Energie für die
Liegenschaften des Landkreises Anhalt-Bitterfeld**

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Ausschreibungsgegenstand

Ausschreibung der marktorientierenden Beschaffung elektrischer Energie des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für den Lieferzeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2026

Gegenstand der Vergabe ist die Stromlieferung an alle Stromentnahmestellen des Auftraggebers, die im Leistungsverzeichnis (Anlage 2 und Anlage 3) aufgelistet sind.

Die Ausschreibung erfolgt im Namen und für Rechnung:

**Landkreis Anhalt- Bitterfeld
Am Flugplatz 1
06366 Köthen**

Alle aufgeführten Abnahmestellen sind ab dem **01.01. 2026** vertragsfrei.

Leistungsumfang

Der abzuschließende Stromliefervertrag umfasst die Lieferung des gesamten Bedarfs an elektrischer Energie zur Versorgung der ausgeschriebenen Abnahmestellen. Er umfasst somit insgesamt 70 Lieferstellen mit einem voraussichtlichen Gesamtstrombedarf von ca. 3,5 GWh je Lieferjahr. Die Anschriften der einzelnen Lieferstellen, Anschluss- sowie Verbrauchsdaten können der „Lieferstellenübersicht“ und den Lastgangdaten (für die RLM-Lieferstellen) entnommen werden, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt.

Die Verbräuche wurden auf der Basis der Jahresabrechnungen 2023 ermittelt.

Diese Daten stellen lediglich einen Orientierungsrahmen für die Angebotskalkulation und keine verbindlichen Entnahmemengen dar, da die tatsächlichen Entnahmemengen in dem Jahr 2026 nutzungsbedingt von den ermittelten Entnahmemengen auf der Basis der Verbrauchsdaten aus dem Jahr 2023 abweichen können.

Inhalt der Leistungsbeschreibung

- Anlage 1 Stromliefervertrag
- Anlage 2 Abnahmestellen ohne Leistungsmessung
- Anlage 3 Abnahmestellen mit Leistungsmessung
- Anlage 4 Angebot zur Strombelieferung

Anlage 1

STROMLIEFERVERTRAG

zwischen dem

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Am Flugplatz 1
06366 Köthen (Anhalt)
vertreten durch
den Landrat Herrn Grabner
als Auftraggeber

- im folgenden Auftraggeber (AG) genannt –

und dem

Energieversorgungsunternehmen

- im folgenden EVU genannt –

- die Parteien einzeln oder zusammen auch Partner genannt -

VORBEMERKUNGEN

1. Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld beabsichtigt, durch diesen Vertrag einen sicheren und wirtschaftlichen Strombezug seiner Abnahmestellen - gemäß den Anlagen 2 und 3 - einheitlich zu regeln.
2. Dazu sind in den Anlagen alle Abnahmestellen aufgeführt. In diesem Stromliefervertrag werden der Umfang der zu beliefernden Abnahmestellen, die Preise und Preisgestaltung sowie die Abrechnung, die Laufzeit und allgemeinen Vertragsangelegenheiten geregelt.
3. Der AG geht derzeit nicht davon aus, dass es im Zeitraum bis zum 31.12.2026 zu signifikanten Änderungen in der Gesamtabnahmemenge der Abnahmestellen kommt. Eine Abrechnung von Mehr- oder Mindermengen ist ausgeschlossen. Eine Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Verbrauch zu dem angebotenen Energiepreis.

Inhaltsübersicht

- 1. Verfahrensart**
- 2. Liefergegenstand- und Bezugsverpflichtung**
- 3. Art und Umfang der Lieferung**
- 4. Preisgestaltung**
- 5. Mengenbeschaffung & finale Preisfixierung**
- 6. Eigenerzeugungsanlagen**
- 7. Rechnungsstellung, Zahlungsbedingungen, Abrechnung**
- 8. Lieferstellenbereitstellung**
- 9. Bieterfragen/Kommunikation**
- 10. Zuschlagskriterien**
- 11. Angebote können abgegeben werden**
- 12. Preise, Preisanpassung**
- 13. Laufzeit des Vertrages**
- 14. Messungen**
- 15. Datenlieferung**
- 16. Befreiung von der Leistungspflicht/Unterbrechung der Lieferung**
- 17. Haftung bei Lieferstörungen**
- 18. Salvatorische Klausel**
- 19. Vertragssprache, Schriftform**
- 20. Rechtsnachfolge**
- 21. Gerichtsstandvereinbarung**
- 22. Meinungsverschiedenheiten**
- 23. Schlussbestimmungen**

1. Verfahrensart

Das vorliegende Verfahren findet als offenes Verfahren im Sinne des § 119 Abs. 3 GWB statt. Bieter haben ihre Angebote auf elektronischem Weg über das Portal der eVergabe einzureichen und zwingend die geforderten Erklärungen beizufügen. Die Angebote können nicht verhandelt werden.

2. Liefergegenstand- und Bezugsverpflichtung

1. Zur Abdeckung des Bedarfs an elektrischer Energie für SLP und RLM-Abnahmestellen benötigt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld (Auftraggeber) für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 31.12.2026 einen neuen Stromliefervertrag.
2. Der Stromliefervertrag ist ein Kaufvertrag über elektrische Energie. Er regelt die Lieferung von elektrischer Energie einschließlich, der notwendigen Netznutzung und Messung sowie Abrechnung, mit dem Ziel der sicheren Versorgung zu wirtschaftlichen Bedingungen.
3. Die Lieferung erfolgt frei Messeinrichtung der jeweiligen Zählpunkte gemäß Anlage 2 und Anlage 3 zu dem Stromliefervertrag.
4. Der AG verpflichtet sich, die für die Versorgung der Abnahmestellen gelieferte elektrische Energie abzunehmen und zu vergüten. Davon ausgenommen sind Eigenerzeugungsmengen gemäß Punkt 6 des Vertrages.
5. Lieferbeginn für die Abnahmestellen des AGs ist der 01.01.2026.
Lieferende für die Abnahmestellen des AGs ist der 31.12.2026.
6. Die Abnahmestellen sind in der Anlage 2 und Anlage 3 benannt.
7. Das EVU verpflichtet sich, die Abnahmestellen des Kunden gemäß der den Ausschreibungsunterlagen bei gefügten Lieferstellenübersicht mit elektrischer Energie zu versorgen.
8. Das EVU stellt während des Lieferzeitraumes selbst oder mittelbar dem AG für dessen Abnahmestellen gemäß den Anlagen 2 und 3 zu diesem Stromliefervertrag eine elektrische Leistung in der erforderlichen Spannungsart zur Abdeckung des Leistungsbedarfs dieser Abnahmestellen bereit.
9. Die Versorgung der Abnahmestellen erfolgt mit einer Nennspannung von 10 kV - 20 kV in der Mittelspannung bzw. 0,4 kV in der Niederspannung mit einer Nennfrequenz von etwa 50 Hz über das öffentliche Netz des Netzbetreibers.
10. Die Weiterleitung von elektrischer Energie an Dritte bedarf der Zustimmung des EVU.
11. Das EVU schließt auf Basis des Energiewirtschaftsgesetzes mit allen betroffenen Netzbetreibern die erforderlichen Vereinbarungen zur Sicherstellung von Durchleitungsrechten und Systemdienstleistungen ab. Der Abschluss der Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverträge obliegt dem AG, soweit dies erforderlich ist und nicht aufgrund der Niederspannungsanschlussverordnung entbehrlich ist.
12. Der AG versichert, dass er die in den Netzanschlussverträgen vereinbarte Leistung (Netzanschlusskapazität) nicht überschreitet. Entstehen durch eine Überschreitung der im Anschlussnutzungs- oder Netzanschlussvertrag (ANV, NAV) vereinbarten Leistung zusätzliche Kosten, werden diese vom AG getragen.

13. Die Anpassung bzw. Bereitstellung von Leistungen, die über die Netzanschlusskapazität hinausgehen, erfordern die Anpassung der Netzanschlusskapazität. Die hierfür erforderlichen Regularien sind Gegenstand der Netzanschlussverträge zwischen dem Netzbetreiber und dem AG.
14. Es obliegt dem AG, bei einer Erhöhung der bereitgestellten Leistung über den technisch möglichen Rahmen des Netzanschlusses hinaus, die entsprechenden Klärungen mit dem Netzbetreiber vorzunehmen. Dies gilt auch für den Abschluss oder die Anpassung der Netzanschlussverträge.

3. Art und Umfang der Lieferung

1. Der voraussichtliche Gesamtjahresendstrombedarf der in den Anlagen 2 und 3 genannten Lieferstellen beläuft sich auf ca. 3.474.620 kWh.
2. Die Parteien werden die Anlagen 2 und 3 zum Stromliefervertrag jeweils ändern, wenn weitere Abnahmestellen des Auftraggebers (z.B. durch Neubau oder Erweiterung) hinzukommen oder bestehende Lieferstellen (z.B. durch Stilllegung, Nutzungsaufgabe oder Veräußerung) wegfallen.
3. Hinzukommende und wegfallende Verbrauchseinrichtungen sind vorab mit einer Mindestfrist (6 Wochen) zu benennen, damit der AN genügend Zeit für die An- und bzw. Abmeldung der Netznutzung beim örtlichen Netzbetreiber hat.
4. Die Lieferung und der Bezug des Stromes erfolgen frei Lieferstellen des Auftraggebers. Die Schließung der vertraglichen Vereinbarungen zur Netznutzung der jeweiligen Lieferstellen mit dem jeweiligen Verteilnetzbetreiber obliegt dem EVU und sind Leistungen des EVU

4. Preisgestaltung

Gefordert wird ein Energiepreis (EP₂₀₂₆), der sich mittels der nachfolgenden Formel an der Energiebörse in Leipzig (EEX, European Energy Exchange) orientiert:

$$EP_{2026} = x_{2026} * Base_{2026} + y_{2026} * Peak_{2026} + z_{2026}$$

x₂₀₂₆ = Verbrauchsanteil an Base in % (1% = 0,01)

Base₂₀₂₆ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Base (EEX German Power Future Baseload Year Cal-26) in ct/kWh

y₂₀₂₆ = 1 – **x₂₀₂₆** = Verbrauchsanteil an Peak in % (1% = 0,01)

Peak₂₀₂₆ = Tagesendpreis des an der EEX (European Energy Exchange) gehandelten Jahreskontraktes für Peak (EEX German Power Future Peakload Year Cal-26) in ct/kWh

z₂₀₂₆ = Zuschlag für Verwaltungsaufwand, ... für das Kalenderjahr 2026 in ct/kWh

Bedingung: **x₂₀₂₆** + **y₂₀₂₆** = 1

Die beschriebenen Energiepreise verstehen sich netto zzgl. der jeweils gültigen Netznutzungsentgelte sowie aller gesetzlichen Steuern und Abgaben. Änderungen der Netznutzungsentgelte sowie der gesetzlichen Steuern und Abgaben werden während der Vertragslaufzeit 1:1 weiterberechnet.

5. Mengenbeschaffung & finale Preisfixierung

Zwischen der Angebotsstellung durch den Bieter und dem Tag der Zuschlagserteilung liegt ein nicht geringer zeitlicher Abstand. Im Hinblick auf schwankende Strompreise auf den Großhandelsmärkten bzw. der European Energy Exchange (EEX) erfolgt die finale Preisfixierung und Mengenbeschaffung für das Kalenderjahr, jeweils in einer Tranche wie folgt:

- Die Beschaffung und Preisfixierung der Verbrauchsmengen für 2026 erfolgt an dem Tag der Zuschlagserteilung.
- Die Beschaffung erfolgt, in dem der Auftraggeber oder ein Bevollmächtigter eine schriftliche Willenserklärung zum Kauf der Tranche aufgibt (per E-Mail oder Fax). Diese muss bis 14 Uhr eines Kalendertages beim Versorger eingehen, sodass die Menge von diesem beschafft werden kann. Sollte die Willenserklärung nach 14 Uhr bei dem Energieversorger eintreffen, gelten die Handelspreise des nächsten Handelstages.
- Für die Berechnung des Energiepreises gilt der jeweilige Tagesendpreis der an der EEX gehandelten Jahreskontrakte (Settlement prices on Calendars) von dem Tag, an dem die Kauforder aufgegeben wurde oder dem nächsten Handelstag.
- Der Auftragnehmer hat nach Zuschlagserteilung durch den Auftraggeber einen Nachweis über die Eindeckung der dieser Ausschreibung zu Grunde liegenden Energiemenge zu erbringen. Der Nachweis muss mindestens folgende Informationen enthalten: Vertragspartner, über den die Eindeckung erfolgt ist; Datum der Eindeckung sowie Lieferzeitraum der eingedeckten Energiemenge. Die Erbringung des Nachweises kann über einen entsprechenden Liefervertrag o. ä. erfolgen. Wesentliche andere Vertragsbestandteile zwischen dem Auftragnehmer und seinem Vertragspartner müssen nicht offengelegt werden. Der Auftraggeber verpflichtet sich zum Stillschweigen über die den Nachweis betreffenden Inhalte.

6. Eigenerzeugungsanlagen

Der Auftraggeber ist berechtigt, bestehende oder derzeit bzw. zukünftig geplante Eigen-Erzeugungsanlagen zu betreiben und seinen Strombedarf daraus vollständig oder teilweise zu decken oder den in diesen Anlagen erzeugten Strom in das Netz des jeweiligen Netzbetreibers einzuspeisen.

Während der Vertragslaufzeit wird der Auftraggeber dem EVU rechtzeitig, mindestens einen Monat im Voraus, folgendes bekannt geben:

- die erstmalige Inbetriebnahme einer neuen Eigenerzeugungsanlage
- die Wiederinbetriebnahme einer vorhandenen Eigenerzeugungsanlage
- Änderungen des Standortes oder der Leistung der Eigenerzeugungsanlage
- die geplante Stilllegung einer vorhandenen Eigenerzeugungsanlage

Die Maßnahmen ändern die Vertragsgrundlage nicht.

7. Rechnungsstellung **Zahlungsbedingungen, Abrechnung**

1. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.).
Die Abrechnung jeder Lieferstelle erfolgt gegenüber dem AG.
2. Die Rechnungsstellung an den Auftraggeber ist mittels jährlicher Abrechnung durch den Energieversorger zu garantieren. Die Ablesung obliegt dem gMSB. Optional kann der Auftraggeber auf Nachfrage des EVU Hilfestellung bei der Erfassung von Zählerständen leisten, wenn dies von Seiten des Auftraggebers zu gewährleisten ist. Hierfür ist dem Auftraggeber im November eines Jahres eine Ableseliste durch den Energieversorger bereitzustellen.
3. Für Lieferstellen mit einer registrierenden Leistungsmessung erfolgt die Rechnungsstellung monatlich anhand der vom Netzbetreiber übermittelten Verbrauchswerte der jeweiligen Lieferstelle.
4. Die Abrechnung von Lieferstellen mit Standardlastprofil erfolgt auf Basis von Abschlagszahlungen und einer Jahresendabrechnung. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird in Abstimmung mit dem Auftraggeber nach dem prognostizierten Verbrauch im jeweiligen Abrechnungsjahr ermittelt.
5. Das EVU verpflichtet sich, die Jahresendabrechnung für jede Lieferstelle lt. 4. spätestens 3 Monate nach Ende des Rechnungsjahres zu stellen.
6. Für monatliche Rechnungen und Jahresendabrechnungen tritt die Fälligkeit gemäß §17 Nr. 1 VOL/B ein.
7. Bei Zahlungsverzug ist das EVU berechtigt, Verzugszinsen nach den §§ 247 und 288 BGB zu erheben. Zahlungseingänge ohne präzise Angaben werden laut § 367 BGB zunächst auf die entstandenen Kosten, als dann auf die Zinsen und schließlich auf die Hauptforderung verrechnet.
8. Alle Rechnungen werden elektronisch im pdf-Format an folgende E-Mailadresse des Auftraggebers gesendet: zentrale.buchhaltung@anhalt-bitterfeld.de.
9. Zur ordnungsgemäßen Abrechnung der in Rechnung gestellten Leistungen des Stromversorgungsunternehmens müssen in diesen Rechnungen mindestens folgende Angaben enthalten sein:
 - o Genaue Angabe der Entnahmestelle gemäß der Anl. 2 und der Anl. 3 (wichtig für die Zuordnung der Rechnungen!)
 - o Abrechnungszeitraum
 - o Kunden-Nummer und / oder Vertragsnummer für die jeweilige Abnahmestelle
 - o Bezeichnung der Abnahmestelle
 - o Rechnungsnummer
 - o Rechnungsdatum
 - o Angabe der Fälligkeit des Rechnungsbetrages
 - o Zählernummer(n), MeLo-ID(s)
 - o Zählerstand Anfang und Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes (*sofern verfügbar*)
 - o Messstellenbetreiber
 - o Verbrauchsmenge in kWh
 - o Detaillierte und nachvollziehbare Darstellung der in Rechnung gestellten Kosten
10. Darüber hinaus muss bei einem Zählerwechsel rechtzeitig eine schriftliche Mitteilung erfolgen

8. Lieferstellenbereitstellung

1. Das EVU muss für den Auftraggeber eine digitale Liste mit Energiedaten pflegen. Die Energieverbrauchsdaten müssen in einer Sammeldatei bzw. auf einer digitalen Plattform auf die einzelne RLM-Entnahmestelle differenziert auf monatlicher Ebene vom Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden.
2. Für Entnahmestellen mit Standardlastprofil müssen durch den Energieversorger mindestens die Informationen, welche sich in der Lieferstellenübersicht befinden, fortgeführt werden. Diese Angaben sollen mindestens im Turnus des Kalenderjahres aktualisiert auf Basis des Formates Microsoft Excel zur Verfügung gestellt werden. Hierfür muss die „Lieferstellenübersicht“ fortgeführt werden.

9. Bieterfragen/Kommunikation

1. Sämtliche Kommunikation erfolgt über das Portal der eVergabe. Rückfragen sind bis zum 04.06.2025 bis 16:00 Uhr möglich. Bitte nutzen Sie für Bieteranfragen ausschließlich die elektronische Plattform. Telefonische Anfragen bzw. Anfragen, die per E-Mail oder Fax eingehen, werden nicht bearbeitet. Antworten werden mit den Anfragen allen Wettbewerbsteilnehmern zur Kenntnis gegeben. Fragestellungen mit Hinweisen auf Ihr Unternehmen sind daher zu vermeiden. Eine Nachricht gilt als zugewungen, wenn sie in den Projektzeitraum eingestellt wurde.
2. Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten oder ergeben sich Fragen aus den Vergabeunterlagen, so hat der Bieter den Auftraggeber (AG) vor Angebotsabgabe unverzüglich darauf hinzuweisen. Eine nachträgliche Geltendmachung (nach dem Ende der Angebotsfrist) von derartigen Unklarheiten oder Widersprüchen ist ausgeschlossen.
3. Auskünfte von grundsätzlicher Natur werden allen Anbietern gem. § 9 VgV zeitnah über das Vergabeportal zur Verfügung gestellt.
4. Der Bieter ist verpflichtet, sich über den aktuellen Stand der Vergabeunterlagen bzw. zusätzliche Informationen und Änderungen selbst zu informieren.
5. Angebote, die auf Grundlage veralteter Vergabeunterlagen erstellt wurden, können ggf. ausgeschlossen werden.

10. Zuschlagskriterien

Den Zuschlag erhält das wirtschaftlichste Angebot. Die Kosten des Angebotes werden dabei wie folgt berechnet:

Kosten in €: $Kosten_{2026}$
wobei

$Kosten_{2026} = (EP_{2026}/100) * Verbrauchsmenge$

Es gilt:

- Die Verbrauchsmenge beträgt für 2026 gemäß der Lieferstellenübersicht 3.474.620 kWh/Jahr.
- Die Berechnung des Energiepreises für 2026 (EP₂₀₂₆) erfolgt gemäß o. g. Formel mit dem Tagesendpreis der jeweiligen EEX Jahreskontrakte (EEX German Power Future Cal-25) vom **11.06.2025**.
- Die Energiepreise werden für die Berechnung der Kosten auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- Die Kosten werden auf zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

Bei Preisgleichheit entscheidet das Los.

11. Angebote können abgegeben werden:

1. Das Angebot ist vollständig ausgefüllt unter Beifügung aller geforderten Unterlagen und des ausgefüllten Preisblattes bis zum Angebotsfristende über das Portal der eVergabe einzureichen. Nach dem Fristende ist eine Angebotseinreichung nicht mehr möglich.
2. Es ist nur eine elektronische Angebotsabgabe zugelassen (keine Briefpost). Die elektronische Abgabe darf hinsichtlich einer elektronischen Unterschrift
 - gem. § 53 Abs. 1 VgV in Textform nach § 126b BGB erfolgen.
3. Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform sind der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, zu benennen.
4. Eine Einreichung per E-Mail oder auf dem Postweg ist nicht formwährend. Übersendungen per E-Mail, Fax oder Post werden nicht bearbeitet. Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Einem Schriftstück, das in einer anderen Sprache verfasst ist, soll eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder vereidigten Übersetzer angefertigte deutsche Übersetzung beigelegt werden. Der Auftraggeber behält sich vor, nicht diesen Vorgaben entsprechende Schriftstücke bei der Angebotswertung nicht zu berücksichtigen, sofern die beteiligten Mitarbeiter auf Auftraggeberseite sie nicht problemlos, zweifelsfrei und vollständig verstehen können sollten.
5. Vertreter von Bietern haben auf Verlangen ihre Vertretungsmacht nachzuweisen, insbesondere durch Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Handelsregister.
6. Änderungen an den Vergabeunterlagen sind nicht zulässig. Unvollständige Angebote können ausgeschlossen werden. Die Öffnung der Angebote findet ohne die Bieter statt.
7. Nebenangebote sind nicht zulässig.

12. Preise, Preisanpassung

1. Der AG zahlt dem EVU für seinen Verbrauch einen Energiepreis, der sich gemäß der Preisgestaltung (s. Punkt 4), dem Angebot des EVU und dem jeweiligen Zeitpunkt der Mengenbestellung (s. Punkt 5) ergibt.
2. Der Energiepreis beinhaltet ausdrücklich nicht:
 - 2.1. die Kosten für die Netznutzung
 - 2.2. die Kosten für die Messung und Abrechnung durch den Netzbetreiber oder einen Dritten Messdienstleister
 - 2.3. Konzessionsabgabe
 - 2.4. EEG-Umlage
 - 2.5. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV
 - 2.6. KWKG-Umlage gem. § 26 Absatz 1 KWKG
 - 2.7. Offshore-Netzumlage nach § 17 f EnWG
 - 2.8. Aufschlag für besondere Netznutzung
 - 2.9. Stromsteuer
 - 2.10. Umsatzsteuer
3. Diese Bestandteile werden vom EVU in der jeweils gültigen Höhe zusätzlich erhoben und werden auf der Rechnung gesondert ausgewiesen. Erhöhungen und Senkungen dieser Preisbestandteile werden in voller Höhe (1:1) an den Kunden weitergegeben.
4. Sollte nach Vertragsabschluss eine weitere Energiesteuer oder sonstige, die Beschaffung, die Übertragung oder Verteilung von Energie belastende Steuer, Abgabe oder Umlage gesetzlich erhoben werden, so sind diese zusätzlich zu den vereinbarten Preisstellungen in der jeweiligen Höhe durch den AG zu tragen.
Im umgekehrten Fall einer Senkung oder eines Wegfalls ist das EVU verpflichtet, die erhöhten Zahlungen in der jeweiligen Höhe an den AG zurückzuzahlen.
Die geldwerte Verrechnung von Steuererhöhungen bzw. Steuerreduzierungen erfolgt mit der Jahresendabrechnung für Abnahmestellen mit jährlicher Ablesung. Für Abnahmestellen mit monatlicher Ablesung erfolgt die Verrechnung spätestens 2 Monate nach Inkrafttreten der Steuererhöhungen bzw. Steuerreduzierungen.
5. Das EVU ist nicht berechtigt, auf Grund von Schwankungen in der Abnahmemenge, Änderungen in der Abnahmecharakteristika einzelner Abnahmestellen, Zu- und Abgängen einzelner Abnahmestellen oder sonstiger Änderungen den vereinbarten Arbeitspreis zu ändern.
6. Die Abrechnung von gelieferter Blindarbeit (kvarh) erfolgt nach den Netznutzungsbedingungen des örtlichen Netzbetreibers
7. Alle in diesem Vertrag genannten Preise und Bedingungen haben die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden gesetzlichen Verhältnisse zur Grundlage.
8. Die Eingruppierung der Abnahmestellen in die Preisgruppen zu Beginn eines Lieferjahres erfolgt auf Basis der Abrechnungsdaten des vergangenen Lieferjahres.
9. Erfolgt eine unterjährige Lieferung, so wird der Jahresbedarf durch das EVU nach folgender Vorschrift ermittelt:
Jahresmenge = (unterjährige Liefermenge in kWh* 365 Tage) / Liefertage.

10. Das EVU berechnet dem Auftraggeber die Netznutzungsentgelte, die Entgelte für Messung und Zähl Datenbereitstellung, die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, die Umlagen nach § 19 Absatz 2 StromNEV, die Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG, Konzessionsabgaben sowie die Aufschläge gemäß KWKG ohne Aufschlag weiter.
11. Das EVU ist berechtigt und verpflichtet, jede berechtigte Änderung der Netznutzungsentgelte, der Entgelte für Messung und Zähl Datenbereitstellung, der Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, der Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG, der Konzessionsabgabe, der Aufschläge gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und der EEG-Umlage rückwirkend zum Zeitpunkt ihrer Änderung spätestens mit der Jahresrechnung für jede Entnahmestelle an den Auftraggeber in vollem Umfang weiterzugeben.

13. Laufzeit des Vertrages/Außerordentliche Kündigung

1. Der Vertrag tritt frühestens am **01.01. 2026** in Kraft.
Der Vertrag endet am **31.12.2026** lt. Vertrag ohne schriftliche Kündigung.
2. Der Vertrag kann während der Vertragslaufzeit nur aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn wesentliche Pflichten aus diesem Vertrag verletzt werden, wie etwa die Nichtzahlung fälliger Rechnungen. Dann ist das EVU berechtigt, eine Frist von mind. 8 Werktagen (Montag bis Freitag) zur vertragsgemäßen Erfüllung zu setzen. Verstreicht die Frist, ist das EVU zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages befugt.
3. Der AG ist bei grob vertragswidrigem Verhalten (insbesondere Nichtlieferung der Strommengen) berechtigt, eine Frist von mind. 8 Werktagen zur vertragsgemäßen Erfüllung zu setzen. Verstreicht die Frist, ist der AG berechtigt den Vertrag außerordentlich zu kündigen.
4. Beide Vertragspartner sind berechtigt den Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn über das Vermögen des anderen Vertragspartners ein Insolvenzantrag gestellt wird, ein (vorläufiges) Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzverfahren mangels Masse abgewiesen wird.
5. Sollte einer Partei während der Laufzeit des Vertrages aufgrund gesetzlicher und/oder politischer Veränderungen – insbesondere im Falle der Änderungen energierechtlicher Vorschriften, behördlicher Maßnahmen sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung die Belieferung der Abnahmestellen des AGs mit Energie bzw. die Abnahme dieser Energie nach den Bedingungen dieses Vertrages nicht mehr zumutbar sein, werden die Vertragspartner unverzüglich Verhandlungen aufnehmen mit dem Ziel, die vereinbarten Stromlieferungskonditionen zwischen dem AG und dem EVU an die geänderten Verhältnisse anzupassen.
6. Kommt eine Einigung innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Vertragsverhandlungen nicht zustande, hat jeder Vertragspartner das Recht, diesen Vertrag sowie etwaige, damit in unmittelbarem Zusammenhang stehende Vereinbarungen mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

7. Eine Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

14. Messungen

1. Die Erfassung der Leistungs- und Verbrauchsdaten erfolgt grundsätzlich mit den vorhandenen Messeinrichtungen, soweit durch den Netzbetreiber bzw. dem Messstellenbetreiber keine anderen als die vorhandenen Messeinrichtungen gefordert oder zur Abrechnung der Stromlieferung erforderlich werden.
2. Die Messeinrichtungen unterliegen den gesetzlichen, verordnungsrechtlichen und behördlichen Vorgaben der Verordnung über den Zugang zu Elektrizitätsverordnungsnetzen (StromNZV) und der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (NAV).

15. Datenlieferung

1. Das EVU verpflichtet sich, zu Beginn eines jeden Jahres auf Anforderung des AG oder dessen Bevollmächtigten für dessen Lieferstellen mit registrierender Leistungsmessung beim Netzbetreiber Lastgänge für das vorangegangene Lieferjahr anzufordern und diese dem AG oder dessen Bevollmächtigten in einem gängigen EDV-Format (Excel) unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
2. Endet der Vertrag durch Zeitablauf oder Kündigung, ist dieselbe Verpflichtung des EVUs zur Vorbereitung einer erneuten Ausschreibung der Stromlieferung durch den AG vereinbart.

16. Befreiung von der Leistungspflicht/Unterbrechung der Lieferung

1. Sollte einer der Vertragspartner durch höhere Gewalt oder durch andere Umstände, deren Abwendung nicht in seiner Macht liegt, ganz oder teilweise verhindert sein, seinen Lieferungs- bzw. Abnahmeverpflichtungen aus dem Vertrag nachzukommen, so ruhen diese bis zur Beseitigung der störenden Ursachen und ihrer Folgen.
In solchen Fällen ist der Betroffene jedoch verpflichtet, den anderen Vertragspartner sofort zu verständigen und unverzüglich mit allen technisch und wirtschaftlich zumutbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass die Voraussetzungen zur Erfüllung des Vertrages wiederhergestellt werden.
2. Die Parteien sind verpflichtet, sich unverzüglich unter Darlegung der sie an der Vertragserfüllung hindernden Umstände zu benachrichtigen. Sie werden darüber hinaus das Leistungshindernis so schnell wie möglich beseitigen, sofern ihnen dies mit angemessenem technischem oder wirtschaftlichem Aufwand möglich ist.
3. Das EVU ist weiterhin von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat.

4. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Versorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetreibers einschließlich des Netzanschlusses handelt, das EVU ebenfalls von seiner Leistungspflicht befreit.
5. Die Belieferung ist wieder aufzunehmen sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind

17. Haftung bei Lieferstörungen

1. Für Schäden, die der Auftraggeber durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung erleidet, haftet das EVU nicht, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetreibers einschließlich des Netzanschlusses handelt. Das EVU weist daraufhin, dass in diesem Fall ein Haftungsanspruch des AGs gegen den Netzbetreiber bestehen kann. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung oder Störung auf nicht berechtigten Maßnahmen des EVUs beruht.
2. Das EVU ist verpflichtet, dem AG auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind, oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

18. Salvatorische Klausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsungültig sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hierdurch nicht berührt. Die Partner verpflichten sich vielmehr, dafür Sorge zu tragen, dass die ungültige Bestimmung nach Möglichkeiten durch eine andere, ihr im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende, gültige Bestimmung ersetzt wird.
2. Gleiches gilt für nachträglich auftretende von den Partnern nicht bedachte Vertragslücken.

19. Vertragssprache, Schriftform

1. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Schriftformklausel. Mündliche Absprachen erhalten erst Gültigkeit, wenn sie von beiden Vertragsparteien schriftlich bestätigt worden sind. Nebenabreden bestehen nicht.
2. Abschluss, Abwicklung und Beendigung dieses Vertrages finden ausschließlich auf der Grundlage deutschen Rechts statt.
3. Die Vertragssprache ist deutsch.

20. Rechtsnachfolge

1. Beide Partner sind berechtigt und im Falle des Übergangs ihrer Vermögenswerte auf einen Dritten verpflichtet, den Vertrag auf ihre Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Partner werden jedoch von ihren Verpflichtungen aus dem Vertrag nur befreit, wenn der Nachfolger den Eintritt in den Vertrag mit gleichen Rechten und Pflichten schriftlich erklärt und der Partner zustimmt.
2. Die Zustimmung kann nur bei begründeten Einwendungen gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden verweigert werden.

21. Gerichtsstandvereinbarung

1. Für den Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag gilt § 19 Nr.2 VOL/B.

22. Meinungsverschiedenheiten

1. Die Vertragspartner werden sich bemühen, Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag entstehen, in den Verhandlungswegen beizulegen.

23. Schlussbestimmungen

1. Folgende Anlagen sind Bestandteil des Vertrages:

Anlage 1	Stromliefervertrag
Anlage 2	Abnahmestellen ohne Leistungsmessung
Anlage 3	Abnahmestellen mit Leistungsmessung
Anlage 4	Rechenweg zur Gesamtpreisfindung